

Stadt Dübendorf

**Reglement über die Infra-
struktur- und Leistungs-
kosten Stadt Dübendorf**

Gültig ab 1. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
III.	Infrastrukturkosten	3
	Art. 2 Bemessung der Grundgebühr	3
	Art. 3 Rechnungsstellung	3
	Art. 4 Grundgebühr für Haushalte	3
	Art. 5 Grundgebühr für Unternehmen, Vereine, Stiftungen und Organisationen	3
IV.	Leistungskosten für die Abfahren von Kehricht und Sperrgut	4
	Art. 6 Kosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke	4
	Art. 7 Leistungskosten und Bezugsstellen Gebührenbündel	4
	Art. 8 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip	4
	Art. 9 Kosten und Bezugsstellen Abfallmarken	4
V.	Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus	4
	Art. 10 Kosten in der Hauptsammelstelle	4
	Art. 11 Kosten beim Öki-Bus	4
VI.	Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt	5
	Art. 12 Häckselaktion	5
	Art. 13 Abholung durch die Stadt	5
VII.	Kosten Widerhandlung Abfallgesetzgebung	5
	Art. 14 Unkostenbetrag für Abfallsünder	5
	Art. 15 Littering	5
VIII.	Inkraftsetzung	5
	Art. 16 Inkraftsetzung	5

I. Rechtsgrundlagen

- ¹ Gestützt auf Art. 4 Ziffer 2 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf vom Dezember 2010 erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Infrastruktur- und Leistungskosten gemäss Art. 12 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Infrastrukturkosten

Art. 2 Bemessung der Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängig Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und dem Öki-Bus, für die Grüngutsammlung und die Häckselaktionen, für Information und Beratung der Bevölkerung, für das Personal und die Administration. Zudem deckt die Grundgebühr auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
- ² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit respektive pro Betriebseinheit. Sie wird in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- ³ Für Wohnungen und zusammenhängende Betriebslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, kann die pauschale Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin ab dem 7. Monat für die entsprechende Zeit erlassen werden.
- ⁴ Bei teilweise oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- ⁵ Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt primär beim Mieter bzw. Betrieb und bei deren Fehlen beim Grundeigentümer.

Art. 3 Rechnungsstellung

- ¹ Die Grundgebühr wird jährlich durch die Stadt Dübendorf in Rechnung gestellt.

Art. 4 Grundgebühr für Haushalte

- ¹ Bei Haushalten wird die Grundgebühr pro Wohneinheit verrechnet. Sie beträgt pro Wohneinheit Fr. 57.60 pro Jahr inkl. MwSt.
- ² Wohneinheit = Zusammenhängende bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.

Art. 5 Grundgebühr für Unternehmen, Vereine, Stiftungen und Organisationen

- ¹ Bei Unternehmen wird die Grundgebühr pro Betrieb verrechnet. Sie beträgt pro Betrieb Fr. 57.60 pro Jahr inkl. MwSt.
- ² Betrieb = Zusammenhängende Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise für eine Geschäftstätigkeit genutzt werden und in denen unternehmerisch eigenständig getätigt wird und mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- ³ Grundgebührpflichtig sind Vereine, Stiftungen und andere Organisationen sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- ⁴ Inaktive Unternehmen sowie solche ohne Angestellte und Räumlichkeiten und Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Inhabers ausüben, können von der Grundgebühr befreit werden.

IV. Leistungskosten für die Abfahren von Kehricht und Sperrgut

Art. 6 Kosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke

- 1 Der Verkaufspreis pro Rolle Dübi-Säcke beträgt inkl. MwSt.:

17 l Inhalt	Fr. 10.65 (10 Säcke pro Rolle)
35 l Inhalt	Fr. 20.00 (10 Säcke pro Rolle)
60 l Inhalt	Fr. 15.45 (5 Säcke pro Rolle)
110 l Inhalt	Fr. 23.80 (5 Säcke pro Rolle)
- 2 Bezugsstellen Dübi-Säcke: alle Verkaufsstellen in der Stadt Dübendorf, Hauptsammelstelle, Stadthaus

Art. 7 Leistungskosten und Bezugsstellen Gebührenbündel

- 1 Die Kosten pro Containerleerung (max. 800 l Inhalt) betragen inkl. MwSt.:

ungepresst	Fr. 22.00 (= 1 Gebührenbündel)
gepresst	Fr. 44.00 (= 2 Gebührenbündel)
- 2 Bezugsstellen Gebührenbündel: Hauptsammelstelle, Stadthaus, online über www.duebendorf.ch

Art. 8 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip

- 1 Die Kosten pro Containerleerung nach Gewicht betragen Fr. 0.27 pro kg exkl. MwSt.

Art. 9 Kosten und Bezugsstellen Abfallmarken

- 1 Die Kosten für Sperrgut betragen Fr. 4.00 pro 10 kg inkl. MwSt. (= 1 Abfallmarke).
- 2 Bezugsstellen Abfallmarken: Hauptsammelstelle, Stadthaus

V. Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus

Art. 10 Kosten in der Hauptsammelstelle

- 1 Mindestbetrag bei kostenpflichtiger Abgabe Fr. 2.00
- 2 Die mengenabhängigen Gebühren an der Hauptsammelstelle betragen inkl. MwSt.:

Sperrgut, Holz, Kunststoffe (ohne PET-Flaschen und Hohlkörper aus Haushalten)	bis 5 kg Mindestgebühr Fr. 2.00, über 5 kg Fr. 0.40/kg
Flach- / Bruchglas, Bauschutt, Deponiegut	bis 10 kg kostenlos, über 10 kg Fr. 0.40/kg
Alt- / Speiseöl	bis 10 l kostenlos, über 10 l Fr. 0.40/l
PW-Pneus mit / ohne Felge	mit: Stück Fr. 16.00; ohne: Stück Fr. 8.00
- 3 Kostenlos entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Flaschenglas, Kleinmetalle, Eisen, Aludosen, Papier, Elektromaterial, Kleinbatterien, Kochherd, Waschmaschinen und Tumbler, Kühlgeräte, TV-/ PC-Bildschirme, Korkzapfen, Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium, Textilien, Kleintierkadaver, PET-Getränkeflaschen, Hohlkörper aus Haushalten (ohne Öl-, Essig- und Saucenbehälter), Sparlampen / Leuchtstoffröhren, Fahrräder
- 4 Nicht entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Sonderabfälle, biogene Abfälle, Hauskehricht

Art. 11 Kosten beim Öki-Bus

- 1 Im Öki-Bus können ausschliesslich kostenlose, recycelfähige Wertstoffe (Haushaltsmengen) angenommen werden.

VI. Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt

Art. 12 Häckselaktion

- 1 Die Kosten für die Häckselaktion betragen inkl. MwSt.:
bis 30 Maschinen-Minuten kostenlos
ab 30 Maschinen-Minuten Fr. 4.00 pro Minute
- 2 Nicht im Preis inbegriffen sind Arbeiten wie Ordnen des Haufens, Aussortierung von Fremdmaterialien etc.

Art. 13 Abholung durch die Stadt

- 1 Für eine Gebühr von Fr. 60.00, zuzüglich Betrag der kostenpflichtigen Fraktionen, können nach Absprache mit der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Tiefbau auch Abholungen vereinbart werden (keine Möbel, Grossteile usw.).

VII. Kosten Widerhandlung Abfallgesetzgebung

Art. 14 Unkostenbetrag für Abfallsünder

- 1 Personen, welche nachweisbar Kehrichtsäcke (Nicht-Gebührensäcke von Dübendorf) oder ähnliche Gebinde stehen lassen und so eine Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung begehen, wird eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

Art. 15 Littering

- 1 Das Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Grund durch Wegwerfen von Abfällen wird gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf geahndet.
- 2 Abfallbussen werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 16 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2019 in Kraft. Das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf vom 7. Juli 2016 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.
- 2 Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 19-116 vom 11. April 2019.

Dübendorf, 11. April 2019

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber